

## Wolfgang Hammer

### Fremdunterbringungen gegen den Willen von Eltern und Kindern - 42 Fallverläufe von 2014 bis 2019 -

#### Vorbemerkung

Die Trennung von Kindern und Eltern durch den Staat ist ein schwerwiegender Eingriff in deren Rechte. Sowohl unser Grundgesetz (GG), die UN - Kinderrechtskonvention (UN - KRK) als auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, KJHG) binden diesen Eingriff ausschließlich an schwerwiegende Gefährdungen des Kindeswohls, die nicht anders abzuwehren sind. Der Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung ist zugleich ein Rechtsanspruch jeden Kindes gegenüber der Staatlichen Gemeinschaft. Sie hat diesen Schutz als staatliches Wächteramt auszuüben - im Ernstfall eben auch durch die zumindest vorübergehende Trennung des Kindes von seinen Eltern aber immer mit dem Ziel, dass Kinder und Eltern wieder eine Chance haben zusammen zu leben. Nur wenn dies nicht möglich ist, gilt es neue Lebensorte für Kinder zu finden und zu sichern.

Diese neuen Lebensorte (Wohngruppen, Heime, Pflegefamilien) müssen dann aber nicht nur den Schutz der Kinder sicherstellen, sondern zugleich auch die Rechte der Kinder auf umfassende Förderung und altersgemäße Beteiligung garantieren. Bieten diese Orte nur Schutz und eine Grundversorgung und werden den emotionalen Grundbedürfnissen nach verlässlichen liebevollen Beziehungen nicht gerecht, schaden sie nachhaltig der Entwicklung der Kinder. Dies gilt umso mehr je jünger die Kinder sind. Bei einer Fremdunterbringung haben Jugendämter und Gerichte deshalb nicht nur zu prüfen, ob der Eingriff zwingend notwendig und alternativlos ist sondern auch, ob der neue Lebensort diese Anforderungen erfüllt. Wenn dies nicht der Fall ist, stellt jede Fremdunterbringung auch eine vorübergehende Inobhutnahme eine Kindeswohlgefährdung dar.

Von 2005 bis 2010 wurde ich mit zahlreichen Fällen konfrontiert, in denen Kinder als Folge des Handelns oder Unterlassens ihrer Eltern gestorben sind. Die bundesweite medial stark vorangetriebene Kinderschutzdebatte hat danach fast ausschließlich den Fokus auf solche Fallkonstellationen gerichtet. Auf allen staatlichen Ebenen sind Fachkonzepte und Förderprogramme mit Interventionsstandards entwickelt worden, um Kinder besser vor Vernachlässigung oder Gewalt durch ihre Eltern schützen. Alterszielgruppe waren überwiegend Säuglinge und Kleinkinder, die durch ihre Vulnerabilität besonders gefährdet sind.

Erst seit zwei Jahren entwickelt sich in Deutschland auch eine breitere fachliche und politische Debatte um Fallkonstellationen, in denen die Kinder von ihren Eltern getrennt wurden, ohne dass der Vorwurf von Gewalt oder Vernachlässigung erhoben wurde. (s. u.a. W. Körner, G. Hörmann, Staatliche Kindeswohlgefährdung?, Beltz - Juventa - Verlag, 2019). Dabei wird der Blick verstärkt auch auf ältere Kinder und Jugendliche gerichtet. Insbesondere deren Beteiligung an der Hilfeplanung und deren Wohlbefinden werden dann zu zentralen Fragestellungen. Dies war auch das Ergebnis einer Fachtagung am 7. Mai 2017 in Hamburg, an der über 100 Fachkräfte aus Hamburg und dem Umland teilnahmen. Über 40 Fachkräfte berichteten in einer Arbeitsgruppe über den zunehmenden Druck in den Jugendämtern, Kinder aus Familien herauszunehmen, bei denen vor wenigen Jahren allenfalls ambulante Hilfen angeboten worden wären.

Ab 2010 bis 2013 wurden erstmals einige Einzelfälle an mich herangetragen, bei denen zumindest erhebliche Zweifel bestanden, ob eine geplante oder bereits vollzogene Trennung eines Kindes von seiner Familie rechtlich und sachlich gerechtfertigt war.

Seit 2013/2014 nach meinem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben wurden und werden bis heute erheblich mehr Fallschilderungen über Fremdunterbringungen an mich herangetragen, die gegen den Willen von Müttern und Kindern und ohne Begründung einer unmittelbar drohenden Kindeswohlgefährdung erfolgt waren. Die Kontaktaufnahme zu mir geschah zum kleineren Teil mit der Bitte um Hilfe im Einzelfall überall aber mit der Erwartung, die dahinter liegenden strukturellen Probleme aufzudecken und öffentlich zu

machen sowie Einfluss auf die Rahmenbedingungen zu nehmen.

Die Personen, die an mich herangetreten sind, fühlten sich ermutigt Kontakt mit mir aufzunehmen, weil sie durch Veröffentlichungen oder Vorträge von mir zu den Themen **Kinderrechte stärken** und **Rechtsverletzungen in der Kinder- und Jugendhilfe** oder durch Empfehlungen Dritter den Eindruck gewonnen hatten, bei mir auf Gehör und Verständnis zu stossen.

Allein in den drei Monaten nach der Anhörung zur geplanten Reform der Kinder- und Jugendhilfe im Deutschen Bundestag am 19.6.2017, an der ich als Sachverständiger teilgenommen habe, erreichten mich mehr als 100 Fallschilderungen von Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen dieser Art. Die Betroffenen hatten sich zuvor meist vergeblich um Prüfung bzw. Unterstützung ihres Anliegens an ihre Jugendämter, Familiengerichte und Externe (u.a. Politikerinnen, Politiker) gewandt - vielfach auch an Journalistinnen und Journalisten.

Meldende Personen waren überwiegend betroffene Mütter vereinzelt auch Großeltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern, Anwälte und Anwältinnen, Verfahrenspfleger und Amtsvormünder. Beachtliche 15 Fachkräfte aus Jugendämtern und fünf Verfahrenspflegerinnen /Verfahrenspfleger haben mir - ergänzend zur Kontaktaufnahme durch die Eltern - Informationen zu den gemeldeten Fällen zur Verfügung gestellt.

Sechs Fachkräfte der Jugendämter und vier Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger haben sich mit mir zwischen 2015 und 2018 an neutraler Stelle zu Hintergrundgesprächen getroffen. Sie begründeten ihre Kontaktaufnahme und Informationsweitergabe jeweils mit ihrer Einschätzung, dass den betroffenen Eltern und Kindern Unrecht angetan worden oder geplant sei. Zudem wollten sie sich durch einen persönlichen Eindruck vergewissern, dass ich vertraulich mit den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen umgehe. Bei dieser Gelegenheit wurden mir auch die Dokumente vorübergehend überlassen. Mit allen 39 Müttern habe ich im Durchschnitt drei bis vier längere Gespräche überwiegend als Telefonate geführt. Darüber hinaus gab es 16 persönliche Treffen an neutralen Orten.

Insgesamt wurden 167 Fallschilderungen an mich herangetragen, von denen ich 42 Fälle ausgewertet habe. Alle 167 meldende Personen gaben an, dass eine Fremdunterbringung anstünde oder bereits erfolgt sei, obwohl es weder Vorwürfe einer Kindervernachlässigung noch Gewaltvorwürfe gäbe. In fünf dieser Fälle habe ich indirekt Einfluss auf Entscheidungen des Jugendamtes und /oder des Familiengerichtes genommen insbesondere durch die Aktivierung persönlicher Kontakte und durch die Zusammenarbeit mit Anwälten und Anwältinnen. In jedem dieser fünf Fälle habe ich ohne Öffentlichkeit agiert und den Betroffenen geraten, ihr Anliegen nicht öffentlich/medial zu vertreten.

In diesen fünf Fällen ist es gelungen, dass drei in Heime oder Inobhutnahme - Einrichtungen verbrachte Kinder und Jugendliche inzwischen wieder bei ihren Eltern leben und zwei geplante Fremdunterbringungen vermieden werden konnten. Diese fünf Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

Die Informantinnen und Informanten der Jugendämter waren in sechs Fällen die fallzuständigen Fachkräfte, die sich unter Druck sahen, gegen ihre fachliche Einschätzung eine Fremdunterbringung zu veranlassen. Die restlichen neun Fachkräfte waren ehemals Fallzuständige oder Koordinatoren, die sich im Jugendamt mit ihren Voten gegen eine Fremdunterbringung nicht durchsetzen konnten. Letzteres trifft auch auf die meldenden Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger zu.

Die der Auswertung zugrunde liegenden 42 Fälle wurden ausgewählt, weil mir bei diesen Fällen sowohl die hilfebegründeten Berichte und Hilfeplan - Protokolle sowie die begleitende Korrespondenz der Jugendämter mit den Müttern und den Gerichten als auch die Gutachten und Gerichtsbeschlüsse vorlagen.

Die ausgewerteten 42 Fälle wurden aus folgenden 6 Bundesländern gemeldet :

Niedersachsen (14), Schleswig Holstein (8), Nordrhein - Westfalen (7), Hamburg (6), Baden - Württemberg (4) und Bayern (3).

Die nachfolgende Auswertung stützt sich deshalb primär auf eine Aktenauswertung und wird qualitativ ergänzt durch die Auswertung von Gesprächen mit betroffenen Fachkräften, Eltern

und fünf betroffenen Kindern / Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren, die mich um ein Gespräch gebeten hatten.

Die gesamte Arbeit wurde unentgeltlich geleistet und ohne Auftraggeber und institutionellem Hintergrund erbracht. Die meldenden Personen haben mir die zur Verfügung gestellten Unterlagen unter höchster Vertraulichkeit überlassen. Das gilt insbesondere für die Mitarbeiterinnen der verschiedenen Jugendämter, ohne deren Hilfe ich nur unvollständig oder gar nicht die Entscheidungen in der Hilfeplanung und die Beschlüsse im familiengerichtlichen Verfahren hätte nachvollziehen und beurteilen können. Die beteiligten Eltern und Fachkräfte verbinden mit dieser Auswertung und deren Veröffentlichung die Hoffnung, dass hieraus politische Konsequenzen gezogen werden.

**Ich habe deshalb allen Müttern empfohlen, sich mit ihrem Anliegen und den Falldarstellungen an die vom Deutschen Bundestag eingerichtete Forschungsstelle des Mainzer Instituts für Kinder und Jugendhilfe zu wenden, die den Auftrag hat, problematische Kinderschutzverläufe auszuwerten. Nach meiner Kenntnis haben die meisten der Betroffenen dies auch getan, obwohl in sechs Fällen die betroffenen Eltern von ihren Jugendämtern unter Druck gesetzt wurden, ihre Beschwerde nicht weiterzureichen ( siehe auch Taz Nord vom 19.8.2019 ).**

## **1 Auswertung der Fallverläufe**

### **1.1. Lebenslage der betroffenen Eltern und ihrer Kinder vor der Fremdunterbringung**

In 39 der 42 ausgewerteten Fälle lebten die Kinder bei ihrer alleinerziehenden Mutter und in drei Fällen bei der Großmutter. Bei allen Konstellationen lebte jeweils nur ein Kind ohne Geschwister in der jeweiligen Familie.

21 der alleinerziehenden Mütter hatten als Schulabschluss die Hochschulreife ( Abitur ), 15 einen mittleren Bildungsabschluss und drei einen Hauptschulabschluss. Zwölf Mütter hatten ein Studium begonnen und bei der Geburt ihres Kindes abgebrochen. Neun Mütter hatten einen Hochschulabschluss und gingen zum Zeitpunkt der Inobhutnahme oder Fremdunterbringung ihrer Kinder einer ausbildungsadäquaten Beschäftigung nach. Mit Ausnahme der neun berufstätigen Mütter verfügten 30 Mütter über kein relevantes eigenes Erwerbseinkommen und waren von Unterhaltsleistungen und Transferleistungen bzw. familiären Zuwendungen abhängig. Eigene Erwerbstätigkeit erfolgte bei diesen Müttern meist nur in geringfügigen Umfang. Keine der Mütter hatte einen Migrationshintergrund. Die Auswertung der Fälle konzentriert sich daher auf die Gruppe der alleinerziehenden Müttern (39).

### **1.2. Alter, Geschlecht und Schulstatus der Kinder zum Zeitpunkt der Jugendamtsintervention**

Die 42 Kinder (27 Mädchen / 15 Jungen) waren alle im schulpflichtigen Alter. Die Altersspanne reichte vom 8. bis zum 16. Lebensjahr.

Von den 16 Kindern, die eine weiterführende Schule besuchten, waren 12 Kinder auf einem Gymnasium oder einem gymnasialen Zweig einer Gesamt-/Stadtteil-Schule.

### **1.3. Kontaktaufnahme zum Jugendamt und Fallverläufe bis zur Fremdunterbringung**

In keinem der 42 Fälle ging die Initiative zur Kontaktaufnahme zu den Familien vom Jugendamt aus sondern stets von den Müttern und den drei Großmüttern. Es gab in keinem Fall vorher Meldungen an das Jugendamt durch Dritte mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung. Die Mütter kontaktierten das Jugendamt mit der Bitte um Unterstützung bei Unterhaltsforderungen bzw. Transferleistungen ( Kindergeld, Wohnungsgeld ) oder anderen Unterstützungsbitten ( Ferien mit dem Kind, Mutter - Kind - Kuren, Kosten von Schulausflügen, Nachhilfe, Schulbedarf usw. ). Keine der Mütter

äußerte, dass Sie mit der Erziehung ihres Kindes so überfordert sei, dass sie sich nicht mehr in der Lage sah, ihr Kind zu erziehen und zu versorgen.

Durch die Kontaktaufnahme zum Jugendamt wurde 31 Müttern eine ambulante Erziehungshilfe nahegelegt. Nur fünf Mütter nahmen das Angebot an. In allen 28 Fällen erfolgte innerhalb von 6 Wochen bis zu drei Monaten und durchschnittlich drei bis vier Hausbesuchen die Inobhutnahme und/oder Fremdplatzierung in einem Heim bzw. In 11 Fällen war eine solche Maßnahme geplant..

Von den 42 ausgewerteten Fällen sind inzwischen 31 Fälle abgeschlossen. 25 dieser 31 in Heimen oder Inobhutnahmeeinrichtungen untergebrachten Kinder leben nach Fallbeendigung wieder bei ihren Eltern. Sechs Kinder befinden sich noch in Heimen. Die Mütter haben zumindest vorerst den Kampf um die Rückkehr ihrer Kinder in die Familien aufgeben. Bei 11 Fällen gibt es noch offene Verfahren im Jugendamt und vor den Familiengericht.

Die Fallverläufe der 31 abgeschlossen Fälle von der ersten Kontaktaufnahme bis zum Verfahrensabschluss umfassen einen Zeitraum von 18 bis 32 Monaten ( Mittelwert 25 Monate ).

#### **1.4. Begründungen der Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen durch die Jugendämter und ihre Herleitungen**

In keinem der 42 Fälle erfolgte die Trennung der Kinder von ihren Müttern mit der Begründung einer vermuteten oder bestätigten Gewalthandlung oder mit dem Vorwurf einer Kindesvernachlässigung. In 32 Fällen lagen Beurteilungen durch die jeweilige Schule bzw. von Lehrerinnen und Lehrern vor, in 10 Fällen waren Erkundigungen in der Schule in den Hilfe begründenden Bericht des Jugendamtes eingeflossen .

Bei allen Kindern gab es seitens der Schule keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung oder auffälliges Verhalten. Bei allen Schülerinnen und Schülern waren die letzten Zeugnisse so ausgefallen , das in keinem Fall die Versetzung gefährdet war oder gravierende Leistungsrückstände vermerkt waren. Zwölf Kinder hatten sogar weit über dem Durchschnitt liegende Schulnoten. Bei sieben Kindern gab es die Empfehlung für Nachhilfeunterricht in einem Fach ( 5 x in Mathematik und 2 mal in Englisch ).

Ebenso gab es in keinem Fall Hinweise auf eine ernsthafte gesundheitliche Beeinträchtigung der Kinder. Auch selbst - oder fremdgefährdendes Verhalten waren in keinem Fall Gegenstand der Begründung einer Fremdunterbringung.

In allen 39 Fällen wurde von einer zu engen oder zu belasteten Mutter - Kind Beziehung ausgegangen, die allerdings in keinem Fall durch ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten sondern aufgrund von Einschätzungen der fallzuständigen Fachkräfte durch die Hausbesuche und durch Einschätzungen Dritter ( Nachbarn, Ex - Ehegatte, Großeltern ) begründet wurde. Soweit Einschätzungen von Erziehungsberatungsstellen vorlagen, wurde entgegen deren Votum entschieden. Die Einschätzungen von Nachbarn, Ex -Partnern und Eltern des Ehepartners, die durchweg extrem negativ zulasten der Mütter ausfielen, spielten hingegen in vielen der hilfebegründenden Berichte eine wichtige Rolle.

#### **Exkurs : Mutter - Kind - Konstellationen**

Mutter - Kind - Bindungen können zu Stärke und Selbstständigkeit entscheidend beitragen aber auch so einengend sein , dass die Entwicklung der Kinder leidet und deren Bedürfnisse zu kurz kommen. Die Wahrscheinlichkeit, dass gerade alleinerziehende Mütter mit einem Kind und ohne stützendes Umfeld eine sehr enge bisweilen auch sehr einengende Beziehung zu ihrem Kind aufbauen, ist nicht zu leugnen. Was bei den untersuchten Fällen aber deutlich wird , dass hierzu in keinem Fall eine faktenbasierte Begründung in den Akten zu finden ist sondern nur Spekulationen . Auffällig bis nicht nachvollziehbar ist zudem die Frage , warum den meisten Müttern nicht ein Angebot zur Vermittlung einer Mutter - Kind -

Kur , einer Familienerholung oder einer Mutter - Kind - Gruppe in einer Familienbildungsstätte gemacht oder vermittelt wurden, so wie die Mütter dies überwiegend auch angestrebt haben. Gerade für solche Mutter - Kind - Konstellationen sind dies die wesentlichen Indikationen für eine Bewilligung.

### 1.5. Beteiligung von Eltern und Kindern an der Hilfeplanung

Alle Mütter wurden an der Hilfeplanung beim ersten Hilfeplangespräch formal beteiligt. Da die Mütter nicht mit einer Trennung von ihren Kindern einverstanden waren und auch ursprünglich keine Hilfe zur Erziehung beantragen wollten, wurden die Protokolle der Hilfeplangespräche überwiegend nicht von Eltern unterschrieben. Dennoch erfolgte fast jede zweite Fremdplatzierung mit formaler Zustimmung der Mütter in der Hoffnung, durch ihre Mitwirkungsbereitschaft die Chancen einer schnellen Rückkehr ihrer Kinder in die Familie zu erhöhen. Diese Entscheidung haben sich die Mütter im Nachhinein als schweren Fehler angelastet, weil sie damit selbst ihre Kinder ins Heim verbannt hätten. Auch den Kindern wurde mitgeteilt, dass sie im Heim seien, weil ihre Eltern nicht mehr in der Lage seien, sie zu erziehen und deshalb einer Heimunterbringung zugestimmt hätten. Danach wurden die Hilfepläne durchgängig gegen den Willen der Eltern fortgeschrieben.

Eine klassische Argumentation gegenüber Müttern und Kindern war, dass der Wunsch der Mütter, ihr Kind wieder zuhause haben zu wollen, als Uneinsichtigkeit und Zeichen einer Störung im Mutter - Kind - Verhältnis ausgelegt wurde und somit quasi ein Beweis sei, dass eine Trennung von Mutter und Kind notwendig ist. Gleiches gilt auch für die Wünsche aller Kinder, wieder zu Hause zu leben, die ebenfalls als Zeichen einer krankhaften Mutter - Kind - Beziehung interpretiert wurden. Eine relevante Mitwirkung der Kinder fand mit dieser Begründung noch nicht einmal formal statt. Die Willensäußerung der Kinder wurde durch eine Stellungnahme der Heime und/oder fallführenden Fachkraft ersetzt und so in die Protokolle der Hilfeplanung aufgenommen.

### Typisches Beispiel für viele Fälle

#### Bericht des Heimes an das Jugendamt :

*“ Karl 12 Jahre ( Name geändert ) hat sich nach sechs Wochen immer noch nicht eingelebt. Er akzeptiert weder die Regeln der Einrichtung noch zeigt er Einsicht, dass er nur hier eine Chance hat, sich von seiner Mutter zu befreien und sein Leben neu zu ordnen. Die wöchentlich einmal stattfindenden Telefonate mit seiner Mutter und deren Briefe bringen ihn immer wieder zum Weinen und nähren in ihm die Hoffnung , bald wieder nach Hause zu dürfen. Für die nächsten drei Monate sollten deshalb die Kontakte zur Mutter eingefroren werden. In diesem Zeitraum sollten auch keine Besuche der Mutter zugelassen werden... Leider haben sich auch die schulischen Leistungen von Karl insbesondere in Deutsch und Mathematik deutlich verschlechtert. Karl ist unaufmerksam und bisweilen rebellisch und musste schon mehrmals vom Unterricht ausgeschlossen werden. Auffällig ist zudem eine erhebliche Gewichtszunahme ( 10 Kg in sechs Wochen ) . Durch seine Kurzatmigkeit hat Karl zunehmend Probleme am Sportunterricht teilnehmen zu können. “*

**Persönliche Ergänzung :** Von der Gewichtszunahme konnte ich mich selbst überzeugen, da ich mich mit „ Karl “ im Zeitraum von zwei Monaten auf dessen Wunsch zweimal getroffen habe.

#### Darauf folgender Vermerk im Hilfeplan - Protokoll :

Da Mutter und Sohn die notwendige Einsichtsfähigkeit fehlt, ist deren Beteiligung an der Hilfeplanung unter diesen Umständen z.Zt. nicht sachdienlich... Die schwerwiegenden Störungen im Sozial- und Lernverhalten und der gesundheitliche Zustand von Karl machen einen längeren Aufenthalt in der -- Einrichtung, die sich auf symbiotische Mutter - Kind -

Beziehungen spezialisiert hat, erforderlich. Karl soll durch eine längere Kontaktsperre zur Mutter die Chance erhalten, sein Leben ohne den negativen Einfluss der Mutter neu zu ordnen.

**Unterschrift** : nur die Fallführende Fachkraft .

Der Mutter wurde das Protokoll zugeschickt. Karl hat erst sehr viel später erfahren, was über ihn beschlossen wurde.

**Ergänzender Hinweis** : Karl war vor der Fremdunterbringung nach Aktenlage gesund und nach Aussage der Schule ein lebensfroher leistungsstarker Schüler.

## 1.6. Orte und Art der Fremunterbringung

Weder für Mütter noch für die Kinder bestand eine Möglichkeit auf den Ort und die Art der Fremdunterbringung Einfluss zu nehmen. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII wurde den Müttern verweigert. Die Jugendämter wählten jeweils Einrichtungen aus, die weit vom Wohnort der Familie lagen und in ihren Konzepten Loslösungs- und Emanzipationskonzepte anboten, um Kinder von ihren Eltern seelisch unabhängig zu machen. Deshalb wurde in sieben Fällen auch das Angebot der Großeltern, sich um die Kinder zu kümmern, abgelehnt und in keinem Fall nach einer Bereitschaftspflegestelle gesucht.

## 1.7. Inhalte und Stellenwert externer Stellungnahmen und Gutachten bei Jugendämtern und Gerichten

Den von den Jugendämtern in allen 42 Fällen geplanten und vorgenommenen Inobhutnahmen und Heimeinweisungen lagen insgesamt nur 7 Stellungnahmen und Gutachten von Erziehungsberatungsstellen zugrunde, die jeweils vor der Kontaktaufnahme durch das Jugendamt von den betroffenen Müttern erbeten waren. Diese Stellungnahmen haben die Mütter den Jugendämtern zur Verfügung gestellt, weil in ihnen den Müttern keine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Erziehungsfähigkeit bescheinigt wurde. Wohl aber wurden dort die Belastungen und Alltagsprobleme in den Mutter - Kind - Beziehungen benannt, die häufig auch durch finanzielle Probleme und Alltagskonflikte und Konflikte mit Expartnern belastet waren. In keiner dieser Stellungnahmen wurde eine Mutter- Kind - Beziehung beschrieben, die so belastet war, dass eine Trennung der Kinder von ihrer Familie empfohlen wurde. Einige der von den Jugendämtern vorgelegten sogenannten Gutachten enthielten ärztliche Stellungnahmen zur psychischen Belastung der Mütter, die sich nur auf die Aktenlage im Jugendamt stützten ohne dass die Gutachter jemals die Mutter gesehen hatten.

Bei den zwischen Jugendamt und Müttern strittigen Fällen vor den Familiengerichten haben die Gerichte in insgesamt 21 Fällen externe Gutachten in Auftrag geben. 19 dieser Gutachten lagen erst vor, als die Kinder bereits mehrere Monate in Inobhutnahme - Einrichtungen oder in Heimen lebten. In den meisten externen Gutachten wurden bis auf einen Fall die Mütter insoweit entlastet, als eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie entgegen dem Votum des Jugendamtes empfohlen wurde. Dem sind die Familiengerichte in ihren Beschlüssen überwiegend gegen die Einlassungen der Jugendämter dann bis auf zwei Fälle gefolgt.

Im Ergebnis ist auffällig, dass die Familiengerichte zwar den Jugendämtern zu Anfang in deren Einschätzung gefolgt sind aber nach der Vorlage der Gutachten die Fremdunterbringung beendet haben. In keinem der Fälle hat ein Jugendamt seine ursprüngliche Einschätzung verändert. Selbst wenn in Gerichtsbeschlüssen gravierende sachliche und fachliche Fehler sowie Falschbehauptungen seitens der Jugendämter festgestellt wurden, gab es in keinen Fall eine Entschuldigung. In sieben Fällen kündigten

die Jugendämter schriftlich an, die Familie weiter im Blick zu haben, was diese bis heute als Drohung empfinden.

### **1.8. Aussagen zur Entwicklung der Kinder-und Jugendlichen nach der Herausnahme aus der Familie**

Aus den Akten der Jugendämter und den von den Gerichten in Auftrag gegebenen Gutachten ergibt sich bei 32 Fällen als Feststellung, dass sich bei diesen Kindern und Jugendlichen der Gesundheitszustand und das schulische Erscheinungsbild nach der Trennung wie folgt deutlich verschlechtert haben. Die hohe Gesamtzahl ist das Ergebnis von Mehrfachnennungen.

Adipositas : 17 mal

Sonstige Essstörungen : 8 mal

Alkohol und Drogenmissbrauch : 7 mal

Aggressives Verhalten gegenüber Erwachsenen und Gleichaltrigen : 16 mal

Selbstmorddrohungen : 9 mal

Leistungsabfall in einem /meist mehreren Schulfächern : 23 mal

Diese Folgen der Fremdunterbringung haben ergänzend zu den Gutachten auch entscheidend zu neuen Beschlüssen der Familiengerichte beigetragen, die Fremdplatzierung zu beenden.

### **1.9. Einschätzungen aus den Gesprächen mit Müttern und Kindern**

Die Mütter hatten bei ihrer Kontaktaufnahme zum Jugendamt eine konkrete Entlastungshilfe im Blick. In den Gesprächen äusserten die Mütter, dass sie sich im Verlauf der ersten zwei Kontakte vertrauensvoll geöffnet und dann auch über die Erziehungsprobleme und Überlastung im Alltag gesprochen haben. Vielfach wurden auch mangelnde soziale Kontakte zu Dritten und schwelende Konflikte mit den Ex - Partnern angesprochen und die Mütter äusserten den dringenden Wunsch , sich aus dieser Situation zu befreien. Deshalb spielte die Hoffnung, durch das Jugendamt eine Mutter - Kind - Kur oder eine Familienerholung bewilligt zu bekommen eine wesentliche Rolle. Ebenso erhofften sich die Mütter, dass für ihre Kinder eventuell Angebote von Sportvereinen oder musische Angebote , Mitwirkung bei der Jugendfeuerwehr u.s.w. vermittelt zu bekommen. Diese Hoffnungen wurden nicht erfüllt. Umso entsetzter waren die Mütter, als ihnen ihre eigenen Problembeschreibungen vom Jugendamt als Begründung für eine Erziehungshilfe und nach deren Weigerung eine Fremdunterbringung nahegelegt wurde. Der Versuch dem ganzen noch eine Wende zu geben ist in allen Fällen misslungen.

Alle Kinder fühlten sich sowohl vom Jugendamt getäuscht als auch schuldig, weil sie in den ersten Gesprächen anlässlich der Hausbesuche über ihre Probleme und nicht erfüllten Wünsche bei ihrer Mutter gesprochen hatten, denn kein Kind wollte von seiner Mutter getrennt werden.

### **1.10. Einschätzungen aus den Gesprächen mit den Fachkräften**

Die Gespräche mit den Fachkräften zeigten ein ähnliches Bild wie die Gespräche mit den Müttern. Alle berichteten über eine in den jeweiligen Jugendämtern deutlich herabgesetzte Eingriffsschwelle sowohl bei der Fachbasis als auch auf der Leitungsebene. Nach deren Aussage speist sich die Bereitschaft, schneller Eltern und Kinder zu trennen, zum einen aus der Angst späterer Vorwürfe, nicht rechtzeitig eingegriffen zu haben , zum anderen aus der Vorstellung als Fachleute besser zu wissen was für Eltern und Kinder gut ist. Gerade die Theorie sogenannter symbiotischer Mutter - Kind - Beziehungen und die Vorstellung, diese

durch Trennung aufzulösen, um die Kinder von ihren Müttern zu befreien, sei gerade bei jüngeren Fachkollegen hoch im Kurs. Insoweit verstünden sich diese Fachkräfte als die wahren Kinderschützer.

Die in den Gesprächen geäußerten Eindrücke, dass der Druck in den Jugendämtern, in das Sorgerecht einzugreifen, gestiegen ist, wurden u.a. auch auf dem alternativen Jugendhilfetag in Hamburg am 7.5.2017 in einer Arbeitsgruppe von über 40 Fachkräften bestätigt (siehe Vorbemerkung).

## **2. Aussagekraft und Reichweite der Fallstudie**

Die Studie ist nicht repräsentativ. Sie ist kein geplanter Forschungsansatz sondern aus der Not geboren. Mit der zunehmenden Zahl von Fällen gleicher Art, die an mich herangetragen wurden, wurden Gemeinsamkeiten deutlich, die weder fachlich und humanitär noch verfassungsrechtlich akzeptiert werden dürfen. Die Mischung aus strukturellem und individuellem Machtmissbrauch und die Umdeutung des Staatlichen Wächteramts dürfen in einem Rechtsstaat nicht hingenommen werden.

Deshalb sehe ich mich in der Verpflichtung diese Fallstudie zu veröffentlichen, da bisher in Deutschland viel zu wenig an aufbereitetem Erfahrungswissen und Forschungsergebnissen zu solchen Fallkonstellationen vorliegt.

Ich tue dies in der Erwartung, dass sich die Forschungslage hierzu ändert und in Politik und Verwaltung Konsequenzen gezogen werden.

## **3. Fazit/Handlungsbedarfe**

**> 39 alleinerziehenden Müttern und drei Großmüttern, die um Hilfe zur Bewältigung ihrer Alltagsprobleme bei Jugendämtern gebeten haben, sind ihre Kinder ohne sachliche und rechtliche Grundlage vom Staat entzogen worden oder es war eine Inobhutnahme oder Fremdunterbringung geplant. Allen 42 Eltern und allen 42 Kindern wurde ihre Beteiligungsrechte im Hilfeplanverfahren verweigert, obwohl alle Kinder im schulpflichtigen Alter waren. Mindestens zwei Drittel dieser Kinder haben als Folge der Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen deutliche gesundheitliche und schulische Verschlechterungen ihrer Lebenssituation hinnehmen müssen.**

**> Da die Studie nicht repräsentativ ist, ist es Aufgabe systematischer Forschung und einer fachlichen Kontrolle festzustellen, ob und in welchem Umfang diese rechtswidrige und das Kindeswohl gefährdende Praxis in Deutschland verbreitet ist. Immerhin ist diese Praxis in 42 Fällen in 42 Jugendämtern in sechs Bundesländern festzustellen. Erforderlich ist zudem eine Auswertung von Fallverläufen über die Folgen von Fremdunterbringung. Dabei sollten vor allen objektivierbare Indikatoren wie die schulische und gesundheitliche Entwicklung der Kinder herangezogen werden.**

**> Die 42 Fälle zeigen auch, dass man in Deutschland Verfassungsrecht brechen kann, ohne dass in den Behörden, die dafür verantwortlich sind, und sich als Lobby - Amt für Kinder verstehen, eine verfassungsrechtliche Kontrolle ihres Handelns durch die Leitungsebene erfolgt. Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu anlagen Fallkonstellationen sogenannter symbiotischer Mutter - Kind - Beziehungen von 2014, in denen ein Mädchen wegen zu enger Beziehung zu ihrer Mutter in ein Heim verbracht wurde, wird dem Jugendamt vorgeworfen, ein vom Grundgesetz Art. 6 nicht gedeckten schweren Eingriff in die Rechte der Mutter und des Kindes vorgenommen zu haben (siehe auch ARD vom 22.10.19 : Das soll Recht sein ?). Seit diesem Urteil des BVerfG hätte keiner der 42 Fälle mehr vorkommen dürfen.**

**> Zu naiv und gutgläubig haben die Familiengerichte zu Anfang die weder durch**

**seriöse Gutachten belegten noch verfassungsrechtlich zulässigen Begründungen des Jugendamtes akzeptiert. Das zeigt wie berechtigt die Forderung nach Eingangsqualifikationen und Fortbildungen der Familienrichterinnen und Familienrichter ist.**

**> Die Korrektur der rechtswidrigen Trennung erfolgte nur durch die Familiengerichte und in nicht einem Fall durch die Jugendämter, obwohl die Beschwerden jeweils zumindest der nächst höheren Leitungsebene vorlagen. Das ist Ausdruck eines Führungsverständnisses, die Institution besser zu schützen als die Menschen, die unter Fehlentscheidungen zu leiden haben. Dieser Chorgeist ist Gift für einen Rechtsstaat und nicht zu akzeptieren. Er schadet zudem auch dem Image von Jugendämtern und ist durch Aufwertungskampagnen nicht zu kompensieren.**

**> Von den Jugendämtern unabhängige fachlich gut ausgestattete Ombudsstellen für Eltern und Kinder sind deshalb unabdingbar. Hierzu sollte ein Bundesprogramm mit wissenschaftlicher Begleitung auf den Weg gebracht werden.**